

Besondere Bedingung Nr. 9109

Lenker-Rechtsschutz für alle Dienstnehmer auf Dienstfahrten mit nicht firmeneigenen Fahrzeugen

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und alle Dienstnehmer des versicherten Betriebes auf Dienstfahrten für den Versicherungsnehmer als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, nicht von ihm gehalten werden, nicht auf ihn zugelassen oder von ihm geleast sind.

2. Was ist versichert?

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

2.2 Straf-Rechtsschutz (Artikel 18.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);

2.3 Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 18.2.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen).